

L02357 Robert Adam an Arthur
Schnitzler, 1. – 3. 11. 1920

Wien, am 1. November
1920

Hochverehrter Herr Doktor!

Ich habe Ihr Schreiben mit größter Freude gelesen – und mit ebensogroßem
5 Bedauern; mit Freude darüber, daß Sie die Güte hatten, mich zu einem so
ehrvollen und mir in jedem Sinne erstrebenswerten Amte in Vorschlag zu
bringen; mit Bedauern – denn es ist mir nach dem derzeitigen Stande der
österreichischen Gesetzgebung unmöglich, dem Rufe Folge zu leisten. § 578 der
10 Zivilprozeßordnung lautet nämlich: »Richterliche Beamte dürfen, solange sie im
richterlichen Dienste stehen, die Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen«,
und dieses Verbot findet im § 595 Z. 3 seine Sanktion, wonach Schiedssprüche
wirkungslos sind, wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes eine
gesetzliche Bestimmung verletzt wurde. Die Teilnahme eines noch aktiven Berufs-
richters an dem fraglichen Schiedsgerichte ist also leider unmöglich.
15 Sie können sich leicht vorstellen, mit welch bitteren Gefühlen ich diese unbarm-
herzigen Paragraphen zitiere.

Ich werde in den nächsten Tagen im Ausschuß der Richtervereinigung anregen,
daß unter die anlässlich der Befolddungsreform von den Richtern zu stellenden
Forderungen auch die nach Streichung des § 578 ZPO – der jetzt vollkommen
20 obsolet und der unnötige Ausdruck eines den Richtern gegenüber bei Schaffung
des Gesetzes gehegten Mißtrauens ist – aufgenommen werde, und ich bin ziem-
lich sicher, mit meiner Anregung durchzudringen: ob aber die Streichung so bald
erfolgen wird, daß für den VereinXXXX ORGangabe fehlt meine Person noch in
Betracht kommen könnte, ist doch sehr zweifelhaft.

25 Es bleibt mir demnach nichts übrig, als Ihnen, hochverehrter Herr Doktor, auf's
herzlichste zu danken und Sie zu bitten, meinen Dank den andern Herren der
GenossenschaftXXXX ORGangabe fehlt zugleich mit der Versicherung zu über-
mitteln, daß nur die erwähnte Gesetzesbestimmung mich abhält, das Anerbieten
anzunehmen.

30 Mit den besten Grüßen Ihr
sehr ergebener

D^r RAdam.

Nachschrift vom 3. November:

Ich bitte wegen Verzögerung der Absendung des Briefes um Entschuldigung. Ich
35 wollte vorher durch Nachfrage bei Kollegen mir Sicherheit verschaffen, ob meine
Rechtsansicht wirklich die richtige sei und ob nicht etwa doch für mich eine Mög-
lichkeit bestehet, Ihnen – wie ich gerne wünschte – andern Bescheid zu senden.
Aber „das Gesetz steht starr und unbeugsam da.“

Nochmals die besten Grüße und vielen Dank!
 Ihr
 40

D^rRAdam

- ⑨ CUL, Schnitzler, B 1.
 Brief, 1 Blatt, 4 Seiten, 2318 Zeichen
 Handschrift: blaue Tinte, deutsche Kurrent
 Schnitzler: 1) mit Bleistift beschriftet: »ADAM« 2) mit rotem Buntstift eine Unterstreichung
 Ordnung: mit Bleistift von unbekannter Hand nummeriert: »16«
 - ⑨ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod.ser. 52.268, 95 verso, 96.
 handschriftliche Abschrift2 Blätter, 2 Seiten, 2318 Zeichen
 Handschrift: schwarze Tinte, Gabelsberger Kurzschrift
 - ⑨ Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod.ser. 52.268, 95 verso, 96.
 maschinenschriftliche Abschrift2 Blätter, 2 Seiten, 2318 Zeichen
 Schreibmaschine
- ^{22–23} *ob ... wird*] § 578 der Zivilprozessordnung vom 1. 1. 1898 blieb bis zum 30. 6. 2006 in Kraft.